

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1911

12 (16.6.1911)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Juni

1911.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Die Änderung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Rechtschreibung der Vornamen betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe für 1911 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Neersburg für 1911 betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Freiburg betreffend. — Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar Ettlingen betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Leonhard Kellerschen Stiftung in Konstanz betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Bruntschen Familienstiftung in Konstanz betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Gunzischen Stiftung in Konstanz betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus dem Hühgauer Extrafond betreffend. — Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend. — Die Bekämpfung des Lupus betreffend. — Die Ausbildung in neueren Fremdsprachen betreffend. — Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Die Zahlung der ständigen Bezüge an Beamte betreffend. — Gewerbliches Unterrichtswesen betreffend. — Dienstnachrichten.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Gymnasialprofessor Karl Reinig in Heidelberg die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser verliehenen Roten Kreuz-Medaille III. Klasse zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 27. Mai d. J. gnädigst geruht, das Kollegialmitglied des Oberschulrats, außerordentlichen Professor Geheimen Hofrat Dr. Albert Waag seinem untertänigsten Ansuchen entsprechend seiner derzeitigen Stellung zu entheben und zum Direktor der Höheren Mädchenschule mit Lehrerinnen-seminar in Heidelberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 3. Juni d. J. gnädigst geruht,

den Direktor Otto Hammes von der Höheren Mädchenschule mit Lehrerinnenseminar (Elisabethschule) in Mannheim an die II. Höhere Mädchenschule mit Oberrealschulabteilung (Eiselotteschule) daselbst in gleicher Eigenschaft zu versetzen,

den Direktor Julius Busch an der Höheren Mädchenschule in Offenburg zum Direktor der Höheren Mädchenschule mit Lehrerinnenseminar (Elisabethschule) in Mannheim zu ernennen,

den Professor Ludwig Stuber an der Realschule in Offenburg zum Direktor der Höheren Mädchenschule daselbst und

den Professor Joseph Metzger an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg zum Direktor der neu errichteten Höheren Mädchenschule in Karlsruhe zu ernennen.

II.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 6. Juni 1911.)

Die Änderung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Mai 1911 wird § 8 der mit landesherrlicher Verordnung vom 21. März 1903, vom 16. Juli 1906 und vom 21. Dezember 1909 eingeführten Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, wie folgt, geändert:

§ 8.

Prüfungsgegenstände.

1. Prüfungsgegenstände sind:

A. in der Allgemeinen Prüfung:

1. Philosophie, 2. deutsche Literatur.

B. in der Fachprüfung:

I. sprachlich-historische Fächer, nämlich

1. Deutsch, 2. Lateinisch, 3. Griechisch, 4. Französisch, 5. Englisch, 6. Geschichte, 7. Geographie;

II. mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, nämlich

1. Mathematik, 2. Physik, 3. Chemie und Mineralogie, 4. Botanik und Zoologie, 5. Geographie.

2. Die Allgemeine Prüfung (1 A) ist für jeden Kandidaten verbindlich; für die Fachprüfung (1 B) hat jeder Kandidat mindestens drei Fächer zu wählen, davon zwei als Hauptfächer, eines als Nebenfach. Die Allgemeine Prüfung in deutscher Literatur fällt bei denjenigen Kandidaten weg, welche in Deutsch eine Fachprüfung bestehen.

3. Für die Kandidaten der sprachlich-historischen Fächer gelten folgende Zusammenstellungen:

a. Hauptfächer: Lateinisch und Griechisch,
Nebenfächer: Deutsch oder Französisch oder Geschichte oder Geographie;

b. Hauptfächer: Französisch und Englisch,
Nebenfach: Lateinisch.

An Stelle eines der Hauptfächer unter b kann Deutsch oder Geschichte oder Geographie treten; das ausfallende neu sprachliche Fach kann in diesem Falle statt Lateinisch als Nebenfach gewählt werden.

c. Hauptfächer: Deutsch und Geschichte oder
Geographie und Geschichte,

Nebenfächer: Französisch oder Englisch oder Lateinisch.

4. Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer haben stets Mathematik als Haupt- oder Nebenfach zu wählen, wozu mindestens ein weiteres Fach aus 1 B II als Hauptfach und ein weiteres als Nebenfach zu fügen ist. Über akademische Studien in den hiernach ausfallenden Fächern haben sie sich durch Zeugnisse über den Besuch von Vorlesungen und Übungen auszuweisen.

5. Die Teilnahme an den in § 4 Ziffer 4 angeführten Übungen in den Hochschulseminarien, Laboratorien und Instituten ist durch besondere Zeugnisse nachzuweisen.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit mit der Einschränkung, daß die in Ziffer 4 (letzter Satz) geforderten Nachweise bezüglich der geographischen Studien erst vom Prüfungstermin 1912/13 an verbindlich sind.

Karlsruhe, den 6. Juni 1911.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Kiefer.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Rechtschreibung der Vornamen betreffend.

Der Allgemeine Deutsche Sprachverein hat ein auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendes, der amtlichen deutschen Rechtschreibung folgendes Verzeichnis der in Deutschland gebräuchlichen Vornamen aufstellen lassen, das in seinem Verlag — F. Berggold, Berlin, Wilhelmstraße 78 — erschienen ist.

Das Verzeichnis erscheint geeignet die wünschenswerte Durchführung der amtlichen Rechtschreibung auch hinsichtlich der Schreibung der Vornamen wirksam zu fördern.

Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat mit Entschluß vom 17. Dezember 1910 Nr. A 42322 (Justizministerialblatt vom 2. Januar 1911 Nr. I) die Landesbeamten durch die Amtsgerichte zur Anwendung der in dem Verzeichnis festgesetzten Schreibweise der Vornamen bei Eintragungen in die Landesregister anweisen lassen; durch geeignete Belehrung der Bevölkerung wird allmählich auch ohne zwingende Vorschriften eine einheitliche und nach wissenschaftlichen Grundsätzen richtige Schreibweise der

Vornamen durchgeführt werden können. Das Verzeichnis soll außerdem namentlich auf dem Lande den Eltern bei der Auswahl geeigneter Vornamen dienlich sein.

Wir erachten in besonderem Maße die Lehrerschaft für berufen, bei der Durchführung dieser Bestrebungen mitzuwirken und veranlassen die uns unterstellten Lehrer, bei den Namensangaben ihrer Schüler die in dem Verzeichnis enthaltene Schreibweise der Vornamen anzuwenden und vorkommendenfalls die Eltern bei der Namensgebung der Kinder zu beraten. Zu diesem Behufe werden wir jeder Volksschule und jeder höheren Lehranstalt je ein Exemplar, den größeren Volksschulen jeweils eine Anzahl von Exemplaren der erwähnten Schrift unmittelbar zugehen lassen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe für 1911 betreffend.

Am Seminar II in Karlsruhe haben zu Ostern d. J. die Dienstprüfung bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Bär, Otto, von Frankfurt a. Main,

Bueb, Eugen, von Breisach,

Busch, Albert, von Neckarau, A. Mannheim,

Dzerunian, Haruthyun, Hauptlehrer, von Ewerak, Kleinasien,

Faist, Hermann, von Offenburg,

Fischer, Julius, von Weildorf, A. Überlingen,

Fleck, Julius, von Bruchsal,

Fuchs, Karl, von Stein, A. Bretten,

Giegeling, Ernst, von Elberfeld, Rheinprovinz,

Groh, Ludwig, von Karlsruhe,

Groß, Heinrich, von Mörtelstein,

Heß, Karl, von Baden,

Heydecke, Friedrich, von Mannheim,

Hördt, Philipp, von Weinheim,

Ilg, Eugen, von Karlsruhe,

Kammerer, Gottlieb, von St. Georgen i. Schw.,

Klupp, Karl, von Karlsruhe,

Krämer, Karl, von Zell a. S.,

Meier, Hermann, von Diersburg, A. Offenburg,

Moch, Meier, Hauptlehrer, von Nonnenweier, A. Lahr,

Mohr, Eugen, von Mannheim,

Pfeil, Karl, von Elsenz,

Reith, Eugen, von Karlsruhe,

Rude, Ernst, von Hochsal, A. Waldshut,
 Ruffler, Hugo, von Babstadt,
 Schaub, Franz, von Frickingen,
 Schreiner, Georg, von Sommersheim, Pfalz,
 Siefert, Georg, Hauptlehrer, von Nonnenweier, A. Lahr.
 Stern, Rudolf, von Leopoldshafen,
 Steuer, Ernst, von Lahr,
 Storz, Georg, von Boll,
 Thum, Friedrich, von Handschuhshausen,
 Trautwein, Max, von Münzesheim,
 Wiedemer, Hildebert, von Breitenau,
 Wismeier, Hans, von Basel,
 Zimmermann, Karl, von Schlierstadt;

b. für einfache Volksschulen:

Amann, Richard, von Klepsau,
 Ankenbrand, Isidor, von Maßbach, Bayern,
 Bauer, Friedrich, von Mannheim,
 Beigel, Anton, von Rauenberg, A. Wiesloch,
 Böhm, Karl, von Leimen,
 Böhner, Johann, von Böhlingen,
 Brell, Karl, von Heidelberg,
 Canz, Wilhelm, von Hasmersheim,
 Ed, Albert, von Untergimpern,
 Eßkorn, Gustav, von Karlsruhe,
 Feigenbusch, Otto, von Altwiesloch,
 Fischer, Karl, von Neunstetten,
 Förster, Albert, von Eiterbach,
 Fuchs, Georg, von Horrenberg,
 Gößmann, Konrad, von St. Leon,
 Groß, Hermann, von Reichartshausen,
 Haas, Friedrich, von Gaggenau,
 Hauck, Alfred, von Kirrlach,
 Haug, Oskar, von Steinhofen, D.-A. Hechingen,
 Hengst, Berthold, von Friedrichstal,
 Heppler, Andreas, von Öfingen,
 Herre, Jakob, von Ibesheim,
 Hippler, Joseph, von Königheim,
 Huber, Ernst, von Karlsruhe,
 Jägle, Friedrich, von Ichenheim,

Kahl, Friedrich, von Staufen,
 Karrer, Albert, von Allensbach,
 Krieg, Robert, von Neckargemünd,
 Krieg, Wilhelm, von Neckargemünd,
 Kübler, Wilhelm, von Münzesheim,
 Linder, Heinrich, von Eutingen,
 Ludwig, Karl, von Neckingen,
 Maier, Alois, von Malsch, A. Ettlingen,
 Maier, Eugen, von Neuhausen,
 Meyer, Karl, von Schenheim,
 Mühlhaupt, Jakob, von Geißlingen,
 Ohlmann, Viktor, von Eschbach,
 Öppling, Johann, von Altsimonswald,
 Niedel, Adolf, von Karlsruhe,
 Ritter, Ludwig, von Karlsruhe,
 Roth, Wilhelm, von Wilhelmsfeld,
 Rothmund, Jakob, von Karlsruhe,
 Sachs, Valentin, von Weinheim,
 Schick, Friedrich, von Konstanz,
 Schleith, Albert, von Schopfsheim,
 Schmelzinger, Heinrich, von Heidelberg,
 Schmitt, Heinrich, von Sandhofen,
 Scholter, August, von Heinsheim,
 Schnupp, Wilhelm, von Tauberbischofsheim,
 Schönic, Kurt, von Karlsruhe,
 Schuster, Johannes, von Grünwinkel,
 Schweidert, Karl, von Flinsbach,
 Schweigert, Emil, von Ispringen,
 Siefert, Theodor, von Waldkapfenbach,
 Spies, Adolf, von Neckargemünd,
 Steinhart, Wilhelm, von Höchenschwand,
 Tremper, Johann, von Seidenbuch, Hessen,
 Vogelmann, Ludwig, von Rälbertshausen,
 Weislogel, Friedrich, von Diersheim,
 Wettmann, Heinrich, von Neckargerach,
 Wölfle, Eugen, von Öfingen,
 Wurst, Karl, von Durbach,
 Wurth, Otto, von Dundenheim,
 Zirk, Rudolf, von Karlsruhe,
 Zubrod, Gustav, von Tauberbischofsheim;

ferner für einfache Volksschulen folgende Lehrerinnen:

Roch, Luise, von Konstanz,
 Nold, Rosa, von Karlsruhe,
 Schedel, Fanny, von Obergeffertshausen,
 Scheich, Maria, von Heiligenberg,
 Benzler, Klara, von Feckenhausen, D.-A. Rottweil,
 Wittinger, Maria, von Freiburg.

Karlsruhe, den 15. April 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Salkwürf.

Hausser.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1911 betreffend.

Am Lehrerseminar Meersburg haben zu Ostern d. J. die Dienstprüfung bestanden:

a. für erweiterte Schulen:

Christ, Amand, von Urloffen,
 Eckert, Joseph, von Fahrnau,
 Flaig, Ferdinand, von Billingen,
 Gerteis, Emil, von Rhina,
 Hasenfranz, Siegfried, von Untereggingen,
 Jutz, Friedrich, von Bühl,
 Leibe, Ernst, von Grißheim,
 Maichle, Joseph, von Efferatzweiler (Hohenzollern),
 Messerer, Wilhelm, von Oberschopfheim,
 Muckenhirn, Joseph, von Freiburg,
 Sauter, Karl, von Langenenzlingen (Hohenzollern),
 Scherz, Adam, von Lampertheim (Hessen),
 Schreck, Heinrich, von Distelhausen,
 Wasmer, Alfons, von Kleinlaufenburg;

b. für einfache Schulen:

Baurle, Alfons, von Neukirch,
 Berthold, Richard, von Neckarsulm,
 Deppisch, Ludwig, von Lauda,
 Faulhaber, Oskar, von Osterburken,
 Frank, Arthur, von Ohningen,
 Frey, Albert, von Heidelberg-Handschuhsheim,
 Grimm, Hermann, von Lottstetten,
 Haaf, Anton, von Neckargerach,
 Haug, Maximilian, von Stuttgart,
 Herr, Bernhard, von Mörsch,

Hobel, Isaaß, von Urspringen (Bayern),
 Lehmann, Heinrich, von Oberharmersbach,
 Pfeifer, August, von Ottersweier,
 Plösch, Adolf, von Mannheim.

Karlsruhe, den 2. Mai 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Freiburg betreffend.

Die nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1905 in der Zeit vom 5. bis 11. Mai 1911 der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind für befähigt erklärt zur Unterrichtserteilung

a. an Höheren Mädchenschulen:

Brugger, Alma, von Rastatt,
 Eberstein, Hildegund, von Billingen,
 Huber, Amélie, von Dürheim,
 Schultis, Elisabeth, von Freiburg,
 Tumbült, Frida, von Donaueschingen,
 Werber, Klara, von Furtwangen,
 Zehringer, Hedwig, von Müllheim;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen:

Cordes, Johanna, von Pfirt (Oberelsaß),
 von Deimling, Anna, von Kiel,
 Emmerich, Franziska, von Odenheim,
 Heißler, Emma, von Mainz,
 Kamm, Mathilde, von Altkirch (Oberelsaß),
 Renner, Charlotte, von Freiburg,
 Radler, Martha, von Emmendingen,
 Schaaf, Johanna, von Ottenau,
 Schächtele, Anna, von Breisach-Hochstetten,
 Scholter, Stephanie, von Stockach,
 Vorbach, Hilda, von Kniebis;

ferner auf Grund im Juli 1910 bestandener „Erster Lehrerinnenprüfung“:

Gerber, Frida, von Freiburg.

Karlsruhe, den 20. Mai 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Pahl.

Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Prüfung der Aspiranten behufs Aufnahme ins Lehrerseminar I in Karlsruhe findet am

Freitag, den 8. und Samstag, den 9. September d. J.
statt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind nebst den in § 3 der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 bezeichneten Belegen bis zum 10. August d. J. bei der Großherzoglichen Seminardirektion portofrei einzureichen.

Denjenigen Angemeldeten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Nachmittag vor der Prüfung im Seminargebäude einzufinden.

Karlsruhe, den 23. Mai 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar Ettlingen betreffend.

Die Prüfung der Aspiranten behufs Aufnahme in das Lehrerseminar in Ettlingen findet statt am

Montag, den 12. und Dienstag, den 13. September d. J., vormittags 8 Uhr.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Anschluß der in § 3 der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. Mai 1904 bezeichneten Belege bis zum 15. August d. J. bei der Großherzoglichen Seminardirektion in Ettlingen portofrei einzureichen.

Diejenigen Angemeldeten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Nachmittag vor der Prüfung im Seminargebäude in Ettlingen einzufinden.

Karlsruhe, den 24. Mai 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Leonhard Kellerschen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der von dem Fürstbischöflichen Kaplan Leonhard Keller zu Konstanz im Jahre 1654 errichteten Stipendienstiftung sind vier Stipendien im Betrage von je 300 M jährlich zu vergeben.

Genußberechtigt sind Verwandte des Stifters oder in deren Ermangelung andere bedürftige junge Leute, die sich dem Studium der Theologie, der Rechtswissenschaft, der Philologie oder der Mathematik und Naturwissenschaften auf der Hochschule widmen oder zu widmen

beabsichtigen und zu diesem Zwecke die fünfte Klasse einer zum Studium dieser Berufsfächer auf der Hochschule berechtigenden Höheren Lehranstalt besuchen. Die Bewerber müssen katholischen Bekenntnisses sein.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über die etwaige Verwandtschaft mit dem Stifter, über Bekenntnis, Vermögensverhältnisse, Grad der Ausbildung und Würdigkeit binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Verleihung von Stipendien aus der Brunckschen Familienstiftung in Konstanz betreffend.

Aus der von Georg Joseph Brunk zu Konstanz im Jahre 1722 errichteten Stiftung sind die Erträgnisse im Betrage von jährlich 300 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Verwandte des Stifters, die von seinem mütterlichen Großvater, dem zu Bregenz verstorbenen Erzherzoglich Österreichischen Landschreiber Johann Rudolf Mohr — bis zum 10. Grad — abstammen, und zwar zunächst Schüler der Gymnasien und Hochschulstudierende, in zweiter Reihe bedürftige kinderlose Eheleute sowie bedürftige Mädchen, namentlich zu deren Ausstattung behufs Verheirathung oder Eintritt in ein Kloster.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

S. B:

Fr. Schmidt.

Dr. Geiling.

Die Verleihung von Stipendien aus der Gunzschen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der von Michael Gunz, vormalig Pfarrer in Konzach, im Jahre 1618 errichteten Stipendienstiftung in Konstanz ist ein Stipendium von jährlich 400 M zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Schüler eines Gymnasiums oder Hochschulstudierende aus der Verwandtschaft des Stifters; solche, welche den Namen „Gunz“ tragen, (agnatische Verwandte) sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

Etwaiqe Bewerbungen wären unter Anschluß von Nachweisen über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geising.

Die Verleihung von Stipendien aus dem Höhgauer Extrafond betreffend.

Aus dem Höhgauer Extrafond ist ein Stipendium im Betrage von 200 M zu vergeben. Genußberechtigt sind — aus dem Höhgau stammende — Gymnasiums Schüler von der dritten Klasse (Quarta) an und Hochschulstudierende.

Bewerber aus dem Orte Linz werden bei gleicher Dürftigkeit und Würdigkeit vorzugsweise berücksichtigt.

Etwaiqe Bewerbungen wären unter Anschluß der erforderlichen Belege (Herkunft, Dürftigkeit, Schulbesuch und sittliche Aufführung) binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 30. Mai 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geising.

Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend.

Die Direktionen der höheren Lehranstalten, die Großherzoglichen Kreis Schulämter, Volksschulrektorate und Ortsschulbehörden werden veranlaßt, gehäuftes Auftreten von Masern und Keuchhusten in den Schulen jeweils rechtzeitig zur Kenntnis des Bezirksarztes oder der Ortspolizeibehörde zu bringen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Hausser.

Die Bekämpfung des Lupus betreffend.

Die Ortsschulbehörden der Volksschulen erhalten demnächst unmittelbar von hier aus je ein Exemplar der vom Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin herausgegebenen Schrift des Privatdozenten Dr. Hübner in Marburg „Über die Bedeutung

der frühzeitigen Erkennung des Lupus für die Heilung" mit dem Auftrage, dieselbe dem (ersten) Lehrer zur Aufnahme in die Schülerbibliothek zuzustellen.

Größere Schulen werden mehrere Exemplare erhalten.

Wir sprechen dabei die Erwartung aus, daß die Lehrer sich mit dem Inhalt der oben bezeichneten Schrift genau vertraut machen und sich bemühen werden, deren Inhalt in der Schule geeignet zu verwerten und auch in weiteren Kreisen belehrend zu verbreiten.

Karlsruhe, den 10. Mai 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Ausbildung in neueren Fremdsprachen betreffend.

Wir bringen zur Kenntnis der Lehrer der neueren Fremdsprachen, daß die Universität Genf in diesem Jahre Ferienkurse in der Zeit vom 15. Juli bis 27. August abhält.

Karlsruhe, den 7. Juni 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Baumgraz.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichsstiftung betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrats der Friedrichsstiftung wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 6. Juni 1911.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

An sämtliche Großherzoglichen Kreisschulämter und die Bezirksrabbinat, sowie an sämtliche Volks- und Religionschullehrer.

Aus der von den Israeliten des Großherzogtums gegründeten Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer werden für das Jahr 1911 wieder die statutenmäßigen Gaben von je 50 M im Gesamtbetrage von 1200 M an würdige und dürftige Bewerber verteilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihr Lebens- und Dienstalter, Religion, Dienstehkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens innerhalb vier Wochen an ihre vorgelegten Kreisschulämter beziehungsweise Bezirksrabbinat einzusenden.

Die Großherzoglichen Kreis Schulämter und Bezirksrabbinat werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung baldigst „an den Stiftungsrat der Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer zu Karlsruhe, Lammstraße Nr. 1“ zu übermitteln oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 6. Juni 1911.

Der Stiftungsrat der Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.

Dr. Oster.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckchriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

„E. Grimsehl, Lehrbuch der Physik für Realschulen“. Leipzig und Berlin 1911. Druck und Verlag von B. G. Teubner. Preis 2 M 60 J.

Türsicherungsschloß für Ausgangstüren, System Pohl Schröder, zum Preis von 30 und 40 M zu beziehen bei Pohl Schröder & Cie., Dortmunder Geldschrankfabrik in Dortmund.

IV.

Dienstnachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 18. Mai 1911 wurde Musiklehrer Friedrich Mack von der Oberrealschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an das Realgymnasium daselbst versetzt.

Aufgrund des § 29 des Schulgesetzes ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Eisental, A. Bühl, Hauptlehrer Richard Sturm.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Moritz Beil in Bizenhausen, A. Stockach, nach Bonndorf.

„ Wilhelm Glas in Sandweiler, A. Baden, nach Radolfzell, A. Konstanz.

„ Karl Müller in St. Peter, A. Freiburg, nach Oberwinden, A. Baldkirch.

- Hauptlehrer Albin Steger in Langenseer, A. Schopfheim, nach Mühlbach, A. Eppingen.
 „ Julius Stork in Unterscheidental, A. Buchen, nach Wöschbach, A. Durlach.
 „ Wilhelm Wehrle in Michelsfeld, A. Sinsheim, nach Seckenheim, A. Mannheim.
 „ Peter Weidner in Nonnenweier, A. Lahr, nach Durlach.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Buch, A. Waldshut, dem Schulverwalter Josef Hehn daselbst.
 Eckbach, A. Freiburg i. Br., dem Unterlehrer Adam Brennfleck in Rot, A. Wiesloch.
 Neckental, A. Rosbach, dem Unterlehrer Karl Stöber in Furtwangen, A. Triberg.
 Oberhausen, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Emil Duelli in Eutingen, A. Pforzheim.
 Kastatt, der Schulverwalterin Elise Wick daselbst.
 Weiher, A. Bruchsal, dem Schulverwalter Karl Schäfer in Niedichen, A. Schönau.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Ernst Nagel an der Volksschule in Öschelbronn, A. Pforzheim, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Auguste Sandrock an der Volksschule in Karlsruhe.

V.

Dienst erledigungen.

An der Realschule in Offenburg, sowie an der Höheren Mädchenschule mit Lehrerinnenseminar in Heidelberg ist je eine etatmäßige Stelle für wissenschaftlich gebildete Lehrer der neu sprachlichen Abteilung zu besetzen.

Bewerbungen sind — für jede Stelle in besonderer Eingabe — binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Oberschulrat einzureichen. Dieselben müssen in übersichtlicher Darstellung enthalten: Ort und Zeit der Geburt, das Jahr der abgelegten Prüfung, Art und Umfang der Lehrbefähigung, die bisherigen Verwendungen und bei bereits etatmäßig angestellten Lehrern den Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung.

Die Vorlage der einzelnen Meldungen seitens der Anstaltsleiter hat gesondert zu erfolgen.

An der Oberrealschule in Mannheim ist die etatmäßige Stelle eines Musiklehrers zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

An der Volksschule in Lahr ist die Stelle eines Volksschulrektors (Stadtschulrats) nach §§ 119, 122 des Schulgesetzes zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Das Ausschreiben von drei etatmäßigen Stellen für Lehrerinnen an der Höheren Mädchenschule in Mannheim (vergleiche Schulverordnungsblatt Nr. XI vom 1. Juni d. J. Seite 109) wird zurückgenommen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
 Muggensturm, A. Rastatt.
 Sandweier, A. Baden.
 St. Peter, A. Freiburg.
 St. Roman, A. Wolfach.

Hauptlehrerstelle für einen Lehrer evangelischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:
 Michelfeld, A. Sinsheim. Befähigung zur Erteilung von gewerblichem Fortbildungsunterricht ist erforderlich.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreisschulamt unmittelbar einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Ludwig Eckert, Hauptlehrer in Schloßau, A. Buchen, am 7. Mai 1911.

Franz Helbling, Lehramtspraktikant am Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut, am 29. Mai 1911.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die Zahlung der ständigen Bezüge an Beamte betreffend.

Wir machen die Handelsschulräte und die Aufsichtsbehörden der gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes darauf aufmerksam, daß die unten abgedruckte Bekanntmachung des früheren Großherzoglichen Gewerbeschulrats vom 2. Juni 1903 (vergleiche Schulverordnungsblatt 1903 Seite 80) auch auf die Zahlung der ständigen Dienstbezüge der hauptamtlich verwendeten Lehrer der Handelsschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen Anwendung zu finden hat.

Karlsruhe, den 27. Mai 1911.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

Cron.

An sämtliche Gewerbeschulräte des Landes:

Der § 4 der Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 28. Dezember 1889 (vergleiche die Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats vom 28. Januar 1890 Nr. 1072, Schulverordnungsblatt Nr. II) ist durch § 200*) der vom 1. Januar d. J. gültigen Kassen- und Rechnungsordnung für die Großherzoglichen Staatskassen ersetzt worden. Den Gewerbeschulkassen wolle hiernach entsprechende Anweisung erteilt werden.

*) § 200 der Kassen- und Rechnungsordnung: 1. Jede Kasse hat, sofern nicht durch die vorgelegte Behörde ausnahmsweise etwas anderes vorgeschrieben wird, am Anfang der zweiten Hälfte des Zeitraums, für den die Zahlung erfolgt, — also mit dem 16. des Monats oder mit dem 16. des zweiten Monats des Vierteljahrs — mit der Auszahlung der ständigen Bezüge der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten und Hinterbliebenen von Beamten zu beginnen. Der Anfang der Auszahlung ist auf den 15. zu verlegen, wenn in die regelmäßigen Auszahlungstage ein Sonn- oder Feiertag fällt.

2. Für den Fortgang und die einzuhaltende Reihenfolge der Auszahlung ist nach den Bedürfnissen und dienstlichen Verhältnissen der Kasse eine bestimmte Ordnung festzusetzen, und soweit nötig, den Beteiligten bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 2. Juni 1903.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.

gez. Braun.

gez. Schropp.

Gewerbliches Unterrichtswesen betreffend.

Die Universität Dijon veranstaltet vom Juli bis Oktober d. J. Ferienkurse, darunter vom 1. August bis 30. September Kurse für Handelslehrer, deren Besuch empfohlen wird. Die Einschreibgebühr beträgt für 6 Wochen 40 Franks, für 2 Monate 50 Franks. Mit den Kursen sind Ausflüge und Besichtigungen verschiedener großer Fabriken verbunden.

Nähere Auskunft, auch über Unterkunftsverhältnisse, erteilt Professor Ch. Lambert, Rue Viollet le Duc, Dijon.

Karlsruhe, den 19. Juni 1911.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

Cron.

Fiß.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. Mai d. J. wurde Unterlehrer Joseph Welle an der Handelsschule in Karlsruhe als „Handelslehrer“ an der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Wiesloch etatmäßig angestellt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. Mai d. J. wurde Finanzassistent Joachim Fergger beim Landesgewerbeamt unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Revident“ etatmäßig angestellt.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.